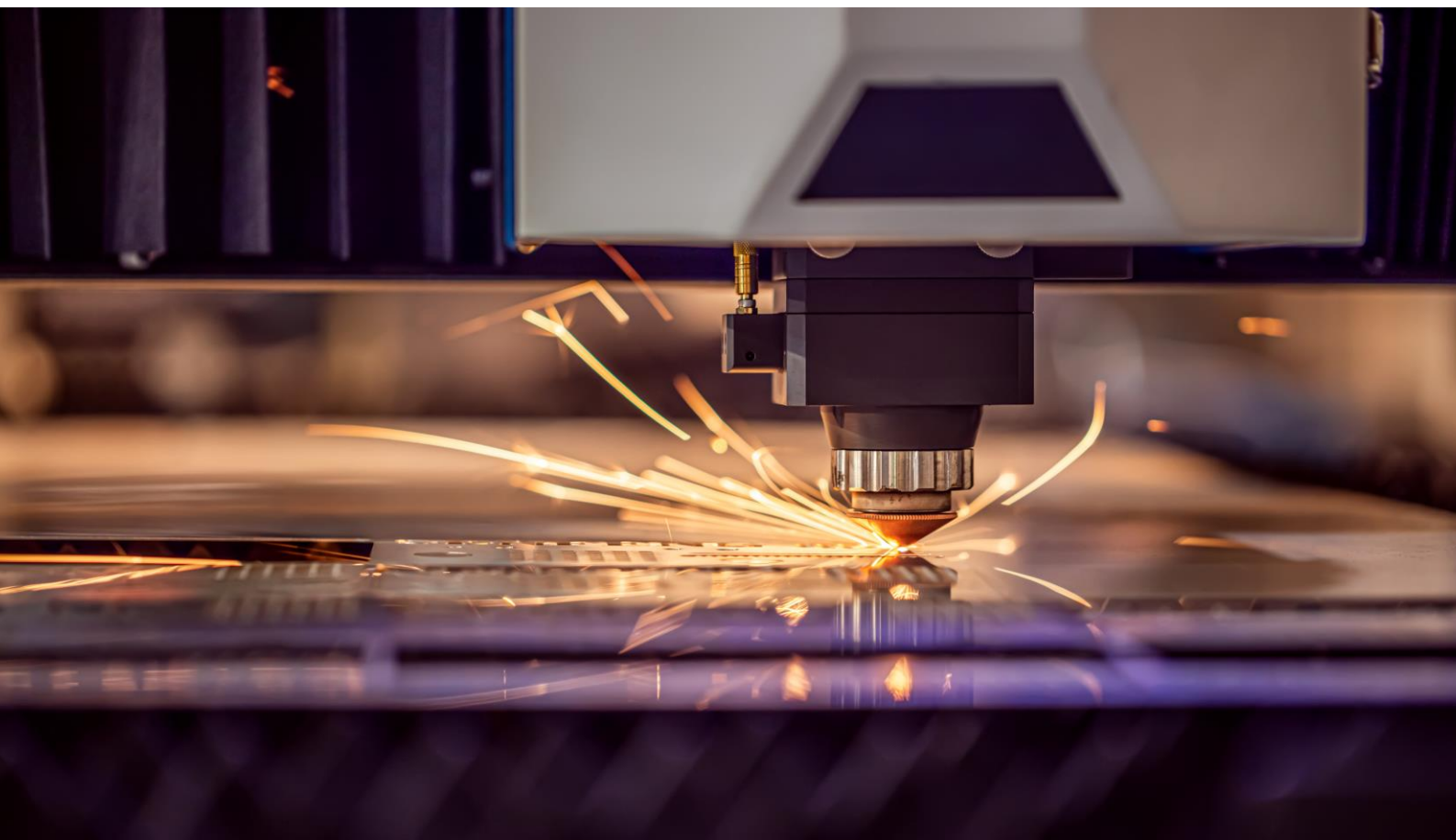


Leitfaden Transformation der Industrie Pilot- und Demonstrationsanlagen

Investitionsförderung

Ausschreibung Mai 2023



Wien, Mai 2023

Inhalt

1.	DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE	4
2.	AUSRICHTUNG DER AUSSCHREIBUNG	6
2.1	Zielgruppe & Fördervoraussetzungen	6
2.2	Gegenstand der Förderung	8
2.3	Projektauswahl und Ausschreibungskriterien	8
2.3.1	Quantitatives Kriterium	9
2.3.2	Qualitative Kriterien	9
2.4	Einreichung	12
2.4.1	Online-Antrag	14
2.4.2	Schreiben zur Angabe der benötigten Förderung	14
2.5	Reihung der Anträge	15
2.5.1	Quantitatives Kriterium	15
2.5.2	Qualitative Kriterien	15
2.5.3	Bewertungsschlüssel	15
2.6	Transformationsplan	16
2.7	Dokumentation der THG-Einsparung und Umwelteffekte	16
2.8	Projektumsetzung und Endabrechnung	17
3.	ABLAUF UND BUDGET	18
3.1	Ablauf und Auswahl der Projekte	18
3.2	Zeitplan und Einreichfristen	19
3.3	Informationsveranstaltungen	19
3.4	Mittelvergabe	19
3.5	Sicherheit	20
3.6	Fertigstellungsfrist	20
3.7	Budget	20
3.8	Publizitätsmaßnahmen	20
4.	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	22
5.	DATENSCHUTZ UND VERÖFFENTLICHUNG DER FÖRDERZUSAGEN	22
6.	PILOT- UND DEMONSTRATIONSANLAGEN: FUE-TOPUP	23
7.	KONTAKT	23

1. Das Wichtigste in Kürze

Im Rahmen der Förderung der Transformation der Industrie unterstützt das Bundesministerium für Klimaschutz (BMK) über die Umweltförderung im Inland die größtmögliche Reduktion von Treibhausgasemissionen aus der direkten Verbrennung von fossilen Energieträgern oder unmittelbar aus industriellen Produktionsprozessen, um so zur Dekarbonisierung dieser Wirtschaftsbereiche bis 2040 sowie zur Stärkung des Industrie- und Wirtschaftsstandortes Österreich beizutragen.

Dafür stehen laut dem Umweltförderungsgesetz (UFG) bis 2030 insgesamt 2,975 Milliarden Euro zur Verfügung.

Die Umstellung von industriellen Prozessen sowie der Aufbau der entsprechenden Werksinfrastruktur erfordern einen hohen Investitionsaufwand sowie frühzeitige Planungssicherheit. Die Technologien, die den Pfad der Industrie hin zur Klimaneutralität ebnen sind weitestgehend vorhanden, sodass die Weichenstellungen für die industrielle Transformation bereits jetzt gestellt werden können.

Eine zeitgerechte Einleitung der industriellen Transformation ist angesichts der langen Investitionszyklen und Anlagenbetriebsdauern in der Industrie von zentraler Bedeutung, auch für die Erreichung der Energie- und Klimaziele.

Die Förderung kann bis zu 80 % der beihilfefähigen Investitionskosten betragen, jedoch maximal 30 Mio. Euro pro eingereicherter Maßnahme. Unternehmen können mehrere Maßnahmen einreichen (siehe Tabelle 1).

Tabelle 1 - Übersicht Förderung

Fördergegenstand	Förderung
Reduktion von prozessbedingten THG-Emissionen	Bis zu 80% der beihilfefähigen Investitionskosten, max. 30 Mio. Euro je eingereicherter Maßnahme

Förderverfahren

Im Rahmen eines kompetitiven Ausschreibungsverfahrens werden Förderwerber:innen dazu eingeladen, transformative Projekte zur größtmöglichen Reduktion von Treibhausgasemissionen aus der direkten Verbrennung von fossilen Energieträgern oder unmittelbar aus industriellen Produktionsprozessen einzureichen. Ausschlaggebend für die Reihung und in weiterer Folge für den Zuschlag, ist mit einer Gewichtung von 70 %, das Verhältnis aus der Angabe zur beantragten „benötigte Förderung“ in Euro und den gesamten durch die Maßnahme eingesparten THG-Emissionen (CO₂-Äquivalent), als auch mit einer Gewichtung von 30 %, das Ergebnis aus der Bewertung der qualitativen Ausschreibungskriterien der Projekte durch eine Fachjury.

Die Vergabe der Förderungsmittel erfolgt auf Grundlage der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)¹. Die Abwicklungsstelle für die Ausschreibung ist die Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC).

¹ Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung), ABl. Nr. L 187 vom 26. Juni 2014 S.1, idgF, oder diese ersetzende Regelung

Zeitplan & Budgetpfad

Für das Programm der Transformation der Industrie stehen gemäß UFG in Summe 2,975 Mrd. Euro bis 2030 zur Verfügung. Für die erste Ausschreibung zur **Förderung von Investitionskosten im Jahr 2023** stehen **175 Mio. Euro** für Industrieanlagen und Pilot-/ Demonstrationsanlagen zur Verfügung. **Davon fallen 140 Mio. Euro auf Industrieanlagen und 35 Mio Euro auf Pilot- und Demonstrationsanlagen.** In den Folgejahren bis 2030 werden weitere Ausschreibungen, sowohl zur Förderung von Investitionskosten als auch zur Förderung von Betriebskosten, stattfinden.

Einreichung

Die Ausschreibung startet am 19. Mai 2023 und ist bis 18.09.2023 geöffnet.

Nicht fristgerecht eingereichte Unterlagen können nicht berücksichtigt werden. Unvollständige Anträge werden vom Vergabeverfahren ausgeschlossen.

Umsetzungsfristen

Es gelten für alle geförderten Projekte folgende Fristen für die Übermittlung von Unterlagen an die KPC:

Fertigstellungsanzeige der eingereichten Maßnahme:

Bis spätestens 31.01.2028: Übermittlung der durch die Förderwerber:in ausgestellten Fertigstellungsanzeige zum Nachweis der vollständigen Umsetzung des beantragten Vorhabens.

Endabrechnung & Nachweis THG-Einsparung

Bis spätestens 31.01.2029: Übermittlung der gesammelten Betriebsdaten in einem Gutachten über 12 Monate als Nachweis der THG-Einsparung und vollständigen Endabrechnung der eingereichten Maßnahme.

Umsetzung der eingereichten Maßnahme:

Der Projektstart ist nach Einreichung der notwendigen Unterlagen (siehe Kapitel 2.4) möglich. Bitte beachten Sie, dass zu diesem Zeitpunkt kein Anspruch auf eine Förderung besteht, dieser ist erst mit Erhalt eines Förderungsvertrags gegeben.

2. Ausrichtung der Ausschreibung

Ziel der gegenständlichen Ausschreibung ist es, transformative Projekte in Österreich, die in den Sektoren gemäß UFG Anhang I angesiedelt sind, zu fördern.

Im Rahmen der Förderung der Transformation der Industrie unterstützt die Umweltförderung im Inland, laut §23 des Umweltförderungsgesetzes, die größtmögliche Reduktion von Treibhausgasemissionen aus der direkten Verbrennung von fossilen Energieträgern oder unmittelbar aus industriellen Produktionsprozessen, um so zur Dekarbonisierung dieser Wirtschaftsbereiche bis 2040 sowie zur Aufrechterhaltung und Stärkung des Industrie- und Wirtschaftsstandortes Österreich beizutragen.

2.1 Zielgruppe & Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigt sind alle Unternehmen² gemäß UFG Anhang I³ deren Betriebsstandort oder Anlage, sich in Österreich befindet. Dabei sind auch jene Anlagen umfasst, die dem EU-Emissionshandel unterliegen.

Die in der Tabelle 2 dargestellten Mindestkriterien und Anforderungen (Punkt 1 bis Punkt 5) sind für eine Teilnahme an der Ausschreibung einzuhalten und im Antrag nachzuweisen.

² Unternehmen sind nicht antragsberechtigt, wenn gegen sie von der EU oder deren internationalen Partnern Sanktionen verhängt wurden oder die Beihilfe die Ziele der betreffenden Sanktionen untergraben würde (z.B.: Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates vom 31. Juli 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren).

³ UFG – [Umweltförderungsgesetz](#)

Tabelle 2 – Anforderungen und Mindestkriterien der Maßnahme

Projektart	Anforderungen und Mindestkriterien
1a. EU-ETS-Projekte mit Produktbenchmark oder Wärme- und Brennstoff-Benchmarks	<p>Die mit der Maßnahme angestrebten Prozessemissionen der eingereichten Maßnahme pro Produktionseinheit müssen unter dem EU-ETS-Benchmark⁴ liegen.</p> <p>oder</p> <p>Die mit der Maßnahme realisierte THG-Einsparung erreicht mindestens 60 % (im Mittel über 10 Jahre) im Vergleich zur Ausgangssituation (bezogen auf den geförderten Anlagenteil und bei einer gleichbleibenden Produktion).</p> <p>oder</p> <p>Die Maßnahme erreicht eine absolute Emissionsreduktion von 100.000 t pro Jahr im Vergleich zur Ausgangssituation (bezogen auf den geförderten Anlagenteil und bei einer gleichbleibenden Produktion).</p>
1b. Non-ETS-Projekte	<p>Die mit der Maßnahme realisierte THG-Einsparung erreicht mindestens 60 % (im Mittel über 10 Jahre) im Vergleich zur Ausgangssituation (bezogen auf den geförderten Anlagenteil und Produktionseinheit).</p>
2. Alle Projekte	<p>Die bestehenden Anlagen am Standort der eingereichten Maßnahme emittieren mindestens 15.000 t_CO₂_Äqu. / Jahr</p>
3. Alle Projekte	<p>Darstellung der technischen Reife gemäß „technology readiness level (TRL)“⁵.</p> <p>Voraussetzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • für Pilot- / Demoprojekte ein TRL von 6 bis 7 • für Industrieprojekte ein TRL ≥ 8 (siehe Leitfaden Industrieanlagen)
4. Alle Projekte	<p>Die Mindestinvestitionskosten für das Projekt zur Umsetzung der eingereichten Maßnahme betragen 2,5 Mio. Euro</p>
5. Alle Projekte	<p>Vorhandensein eines Transformationsplans am Standort (Details siehe Kapitel 2.6) der bestehenden Anlage</p>

⁴ [Durchführungsverordnung \(EU\) 2021/447](#) zur Festlegung angepasster Benchmarkwerte für die kostenlose Zuteilung von Emissionszertifikaten für den Zeitraum 2021–2025 gemäß Artikel 10a Absatz 2 der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Abl. Nr. L 87 vom 15.3.2021, S.29

⁵ Definition der TRL nach der [MITTEILUNG DER KOMMISSION über „Eine europäische Strategie für Schlüsseltechnologien – Eine Brücke zu Wachstum und Beschäftigung“](#), COM(2012) 341 final, vom 26.6.2012.

2.2 Gegenstand der Förderung

Im Zuge dieser Ausschreibung sind Maßnahmen gemäß UFG §24 Abs 1 Z1 antragsberechtigt.

Hierbei handelt es sich um Investitionen

- a)
zum effizienten Einsatz von Energie,
- b)
zur Erzeugung und zum effizienten Einsatz erneuerbarer Energieträger in ortsfesten oder mobilen Anlagen sowie in betrieblichen Mobilitäts- oder Verkehrsmaßnahmen,
- c)
zum Ausbau von Fernwärmeleitungs- und Fernkälteleitungssystemen einschließlich der damit verbundenen Infrastrukturanlagen und -leitungen, die – unter Einrechnung von industrieller Abwärme – einen Anteil von weniger als 80 % an Fernwärme oder Fernkälte aus erneuerbaren Energien aufweisen, Kältemaschinen auf Basis erneuerbarer Energieträger oder von Abwärme im Sinne des §23 Abs.1 Z4, wobei bei Kompressionskälteanlagen mindestens 50 % der bei diesen Anlagen anfallenden Abwärme genutzt und in das Fernwärmenetz eingespeist werden, sowie Gebäudeanschlüsse,
- d)
zur Umstellung der Produktion auf den effizienten Einsatz von biogenen Rohstoffen und
- e)
zur sonstigen Vermeidung oder Verringerung von Treibhausgasemissionen.

Nicht gefördert werden Maßnahmen:

- bei denen die erzeugten Produkte aus dem Produktionsprozess die THG-Einsparung durch deren Einsatz generieren.
- die im Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG)⁶ gefördert werden können.
- die an Anlagen umgesetzt werden sollen, die noch nicht in Betrieb sind.
- für die innerhalb der ersten zehn Betriebsjahre eine Tarifförderung in Anspruch genommen wird.
- die nicht im Eigentum der Förderwerber:in sind.
- für die es einen gültigen Fördervertrag aus dem Programm „Transformation der Wirtschaft“ gibt.
- die zu einer Kapazitätserweiterung der Anlage führen.

Bitte beachten Sie die unter Kapitel 2.1 sowie Kapitel 3.4 angeführten Details zur Mittelvergabe und zur Kombination mit anderen Fördermitteln.

Einreichberechtigt sind natürliche und juristische Personen.

2.3 Projektauswahl und Ausschreibungskriterien

Die Reihung der Projekte erfolgt gemäß AGVO durch ein kompetitives Ausschreibungsverfahren anhand der nachfolgend beschriebenen Gewichtung eines quantitativen und mehrerer qualitativer Kriterien. Die Förderung der eingereichten Maßnahmen erfolgt gemäß dieser Reihung innerhalb des verfügbaren Budgets der Ausschreibung. Es werden nur jene Projekte bewertet, die auch formal korrekt eingereicht wurden und die dargelegten Mindestkriterien (siehe Tabelle 2) erfüllen.

⁶ Bundesgesetz über den Ausbau von Energie aus erneuerbaren Quellen (Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz – EAG), BGBl. I Nr. 150/2021, idgF

2.3.1 Quantitatives Kriterium

Das quantitative Reihungskriterium wird aus der "benötigten Förderung" in Relation zur angegebenen THG-Einsparung (in CO₂-Äquivalent) gebildet und trägt mit einer Gewichtung von 70 % zur Reihung der Maßnahme bei.

Die Angabe der benötigten Fördersumme ist von den Förderwerber:innen selbst zu definieren und der KPC separat zu übermitteln (siehe Kapitel 2.4.2)

Die Darstellung der THG-Einsparung hat über historische Betriebsdaten zu erfolgen. Es müssen die Betriebsdaten der letzten 10 Kalenderjahre als Referenz für die in der Berechnung angeführten THG-Einsparung herangezogen werden. Bei Anlagen mit Betriebsdaten für einen geringeren Zeitraum als 10 Jahre, z.B. bei Anlagen, die innerhalb der letzten 10 Jahre umgebaut wurden und sich daher das Wesen der Anlage verändert hat (z.B. Kapazitätsänderung, Wechsel des Primärenergieträgers), werden die Betriebsdaten aus diesem Zeitraum herangezogen.

Die Grundlage für die Berechnung der THG-Einsparung bildet die Methodik des Europäischen Innovationsfonds (EIF) gemäß dem Dokument „Methodology for GHG Emission Avoidance Calculation“. Es ist die Summe aller Treibhausgase in CO₂-Äquivalenten pro Jahr über einen Zeitraum von 10 Jahren anzugeben.

Das offizielle Dokument der Europäischen Kommission sowie die Vorlagen für die Berechnung der THG-Einsparung werden im Downloadbereich der Abwicklungsstelle zur Verfügung gestellt.

Bei einem Einsatz von Biomasse als erneuerbare Energiequelle ist sicherzustellen, dass die verwendete Biomasse die Nachhaltigkeitsanforderungen der *Richtlinie über Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen*⁷ erfüllt:

Die Biomasse-Rohstoffe müssen entweder in Anhang IX Teil A der Richtlinie aufgeführt sein oder ein geringes indirektes Landnutzungsänderungs-Risiko (indirect land use change (ILUC)) im Sinne der Verordnung 2019/807 der Kommission aufweisen. Damit eine Verpflichtung entsprechend zertifizierte Biomasse einzusetzen als glaubwürdig angesehen wird, ist dem Antrag ein Nachweis entweder einer grundsätzlichen Vereinbarung über die Beschaffung von Erzeuger:innen zu erbringen, die bereits als Erzeuger:innen mit geringem ILUC-Risiko zertifiziert sind oder ein Nachweis einer grundsätzlichen Vereinbarung über die Beschaffung von einem oder mehreren Erzeuger:innen erbringen, die einen klaren Plan haben, eine Zertifizierung mit niedrigem ILUC-Risiko zu beantragen.

2.3.2 Qualitative Kriterien

Die qualitativen Kriterien tragen mit einer Gewichtung von 30 % zur Reihung der Projekte bei und setzen sich aus fünf Bewertungskriterien zusammen. Die Bewertungskriterien sind in Tabelle 3 definiert und sind im Rahmen des Projektantrags darzustellen. Diese werden von Fachexpert:innen einer Fachjury bewerten.

⁷ [RICHTLINIE \(EU\) 2018/2001](#) zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, ABl. Nr. L 328 vom 21.12.2018 S.82, idF [Delegierte Verordnung \(EU\) 2022/759](#), ABl. Nr. L 139 vom 18.5.2022, S. 1

Tabelle 3 – Qualitative Kriterien – Bewertungskriterien

Qualitative Kriterien

1. Projektreife

Im Rahmen der Darstellung der Projektreife soll anhand folgender Punkte dargelegt werden, dass die eingereichte Maßnahme innerhalb von 4 Jahren umgesetzt werden kann.

- Beschreibung der „**Technische Reife**“ des Projektes:
technische Realisierbarkeit der Vermeidung von Treibhausgasemissionen innerhalb der Betriebsumgebung des Projekts; Verständnis von Technologie und damit verbundenen technischen Risiken und vorgeschlagenen Maßnahmen zur Risikominderung; Qualität, Nachvollziehbarkeit und Konsistenz der im Antrag enthaltenen Informationen.
- Beschreibung der „**Finanziellen Reife**“ des Projektes:
Nachvollziehbarkeit des Geschäftsmodells, Businessplans und Finanzmodells; Liefer- und Abnahmeverträgen; Konsistenz des Finanzierungsplans entlang der Projektmeilensteine und der erwarteten Finanzierungsquellen, Angabe weiterer Finanzierungsquellen; Verständnis der geschäftlichen und finanziellen Risiken des Projekts und Qualität der vorgeschlagenen Maßnahmen zur Risikominderung.
- Beschreibung der „**Betrieblichen Reife**“ des Projektes:
Nachvollziehbarkeit und Detaillierungsgrad des Projektdurchführungsplans, der alle relevanten Projektmeilensteine zur Umsetzung der THG-Einsparungen umfasst; Sachstand und Nachvollziehbarkeit des Plans zur Erlangung erforderlicher Genehmigungen, Lizenzen und anderer Regulierungsverfahren; Strategie zur Gewährleistung der öffentlichen Akzeptanz; Verständnis der Umsetzungsrisiken des Projekts, einschließlich der Risiken, die sich aus Abhängigkeiten von anderen Projekten ergeben, die außerhalb der Grenzen des Projekts liegen, und Nachvollziehbarkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen zur Risikominderung; Qualität, Nachvollziehbarkeit und Konsistenz der im Antrag enthaltenen Informationen.
- Darstellung der **Projektdurchführbarkeit** der eingereichten Maßnahme.

2. Ökologische Nachhaltigkeit

- Darstellung und Beschreibung des möglichen **Energieeffizienzgewinnes** der sich durch Umsetzen der Maßnahme im Vergleich zum aktuellen Betrieb der Anlage ergibt. Sowie allfällige Angabe zur Senkung des Output-spezifischen Energieeinsatzes (Primärenergieeinsatz am Werkstor) der Anlage, inklusive der Energieumwandlung im Werk.
- Darstellung und Beschreibung der **effizienten Nutzung von Ressourcen** durch Umsetzen der Maßnahme oder Darstellung anderer Wege, um Ressourcenengpässen entgegenzuwirken, insbesondere in Bezug auf die Verringerung des Verbrauchs und die effizientere Nutzung kritischer Rohstoffe, Biomasse und anderer knapper Ressourcen sowie in Bezug auf Kreislauffähigkeit, Recycling und Wiederverwertbarkeit dieser Ressourcen.
- Darstellung und Beschreibung weiterer positiver oder negativer **Umweltauswirkungen** des umzusetzenden Projekts wie beispielsweise Vermeidung oder Verminderung der Verschmutzung von Luft, Wasser oder Boden; Flächenverbrauch; Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme; Abfallvermeidung o.ä.

3. Ökonomische Nachhaltigkeit

- Angaben zur **Wertschöpfung in Österreich** durch Darstellung von Änderungen der betroffenen Wertschöpfungskette der Maßnahme im Vergleich zum gegenständlichen Verfahren und welche Auswirkung der Technologiewechsel auf diese hat.
- Darstellung wie die **Standortsicherung** durch die eingereichte Maßnahme sichergestellt werden kann

- Angaben zur **Multiplizierbarkeit** der eingereichten Maßnahme durch die Darstellung, welche Aspekte der Implementierung einer technischen Entwicklung bedürfen (z.B. Engineering), und welche Möglichkeiten es gibt, dies auf andere, ähnliche Produktionsanlagen (z.B. an anderen Standorten) anzuwenden.

4. Innovationsgrad

- Angaben zum **Innovationsgrad**:
Ausmaß, in dem der Innovationsgehalt des Projekts über den „State of the Art“ auf nationaler Ebene gemessen (bestehende Produkte, Verfahren etc.) hinausgeht; Qualität, Nachvollziehbarkeit und Konsistenz der im Antrag enthaltenen Informationen.

5. Skalierbarkeit

- Darstellung der **Skalierbarkeit**:
Angaben in Bezug auf den Einsatz weiterer Technologien oder Lösungen, einschließlich Pläne und Nachweise für die Planung einer weiteren Expansion am Projektstandort und des möglichen Technologietransfers des Projekts auf andere Standorte und mögliche Reduktionen damit verbundener Technologiekosten.

2.4 Einreichung

Projektanträge sind bei der KPC **bis spätestens Montag, 18.09.2023, 12 Uhr** online bzw. postalisch (siehe Kapitel 2.4.1 und 2.4.2) einzubringen. Die Angabe zur „benötigten Förderung“ hat separat per Post (einlangend bei der KPC; es gilt das Datum des Poststempels) bis zum selben Zeitpunkt zu erfolgen. Nicht fristgerecht eingereichte Unterlagen werden nicht berücksichtigt. Eine spätere Einreichung wird nicht mehr angenommen und führt automatisch zum Ausschluss aus dem Auswahlverfahren.

Die Projekte können über die [Webseite](#) der KPC eingereicht werden.

- Für Einreichungen **bis zum 21.08.2023, 12 Uhr** gilt (Abbildung 1):
Die geforderten Projektunterlagen sind online einzureichen (**Teilantrag**). Parallel zum Teilantrag wird das Schreiben der **benötigten Förderung** von den Förderwerber:innen postalisch an die KPC übermittelt (siehe Kapitel 2.4.2). Die KPC wird den Eingang der online eingereichten Unterlagen mit einem Schreiben bestätigen. Diesem Schreiben wird ein Link beigefügt, der den Upload der notwendigen Projektunterlagen zum Vollantrag bis zum Ende der Ausschreibung ermöglicht.

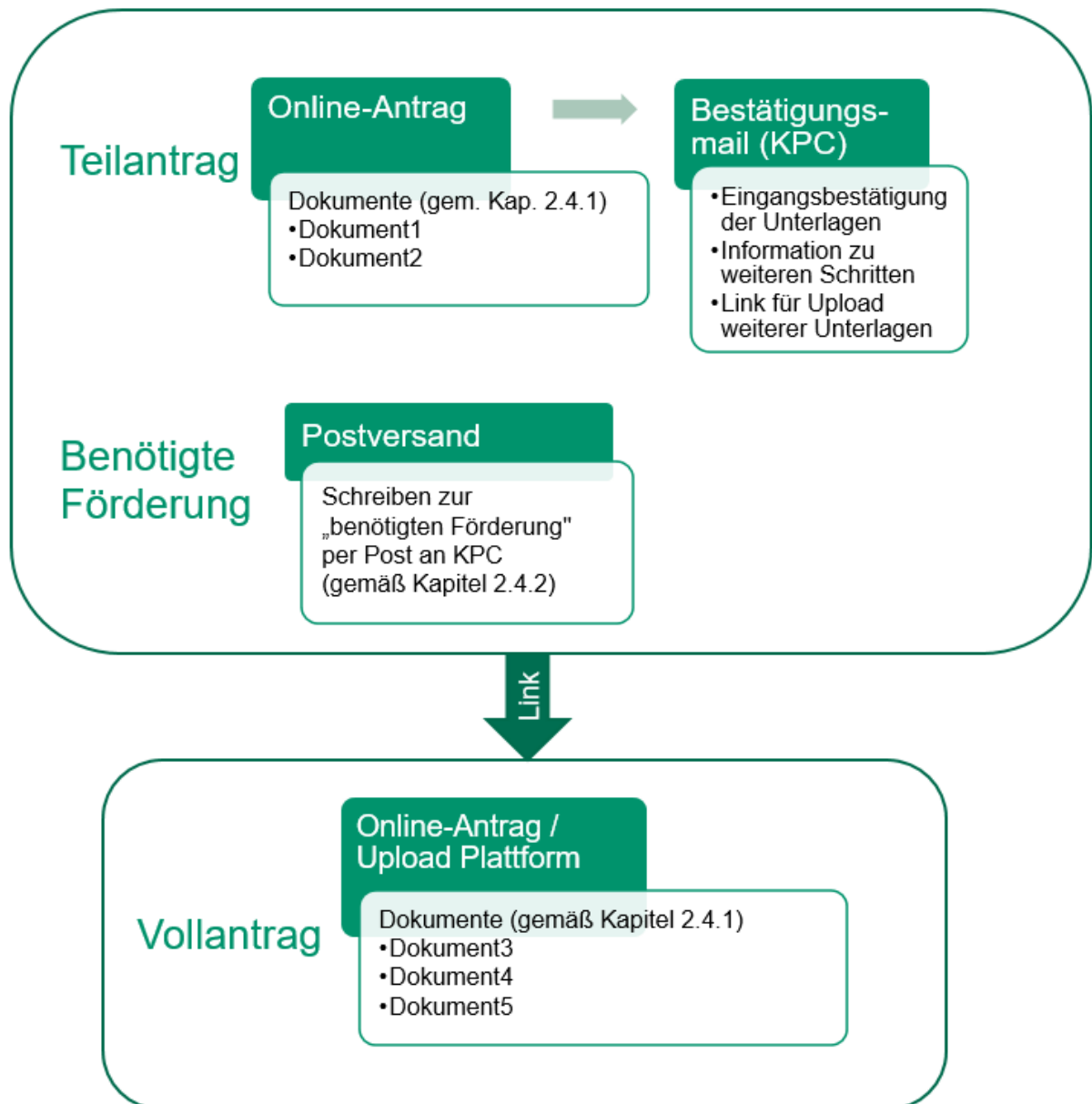


Abbildung 1 Einreichprozess bis zum 21.08.2023

- Für Einreichungen **ab dem 21.08.2023**, 12 Uhr gilt (Abbildung 2):
Die geforderten Projektunterlagen sind vollständig online einzureichen (**Vollantrag**). Parallel zum Vollantrag wird das Schreiben der **benötigten Förderung** von den Förderwerber:innen postalisch an die KPC übermittelt (siehe Kapitel 2.4.2).

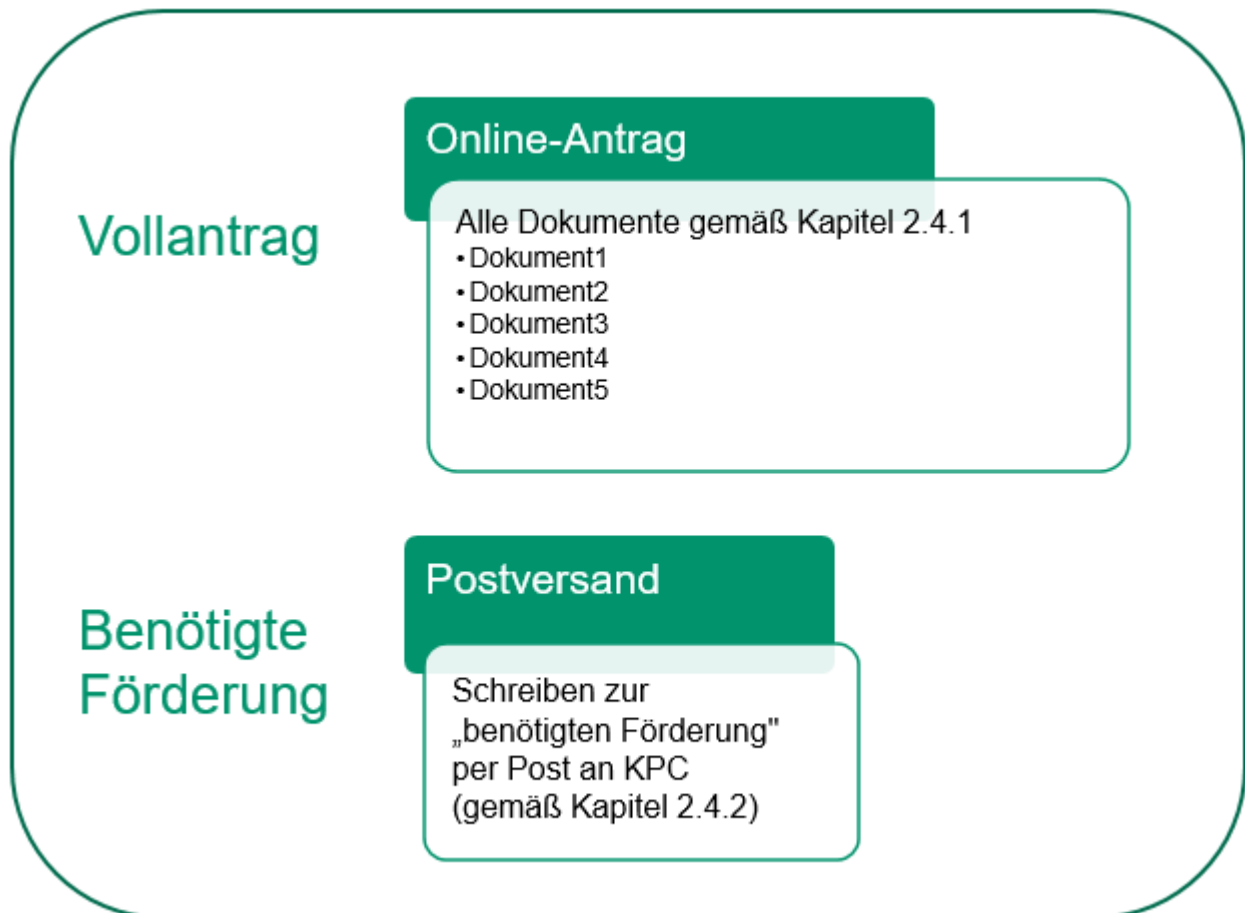


Abbildung 2 Einreichprozess ab dem 21.08.2023

Da es sich um eine kompetitive Ausschreibung handelt, können Unterlagen nach Übermittlung nicht mehr nachgereicht oder angepasst werden. Jede Einreichung ist nach Absenden endgültig.

Jede Maßnahme kann nur einmalig eingereicht werden. Mehrfacheinreichungen derselben Maßnahme werden nicht berücksichtigt und führen zum Ausschluss aus der Ausschreibung.

Ein Unternehmen kann mehrere Maßnahmen einreichen, jedoch muss jede Maßnahme die Kriterien der Ausschreibung erfüllen und muss unabhängig von der oder den anderen eingereichten Maßnahmen umsetzbar sein.

Die **Einreichung** (nach Abbildung 1 Einreichprozess bis zum 21.08.2023: Teilantrag und postalische Übermittlung der benötigten Förderung bzw. nach Abbildung 2 Einreichprozess ab dem 21.08.2023: Vollantrag und postalische Übermittlung der benötigten Förderung) muss **vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung** von Anlagenteilen, vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist, bei der Abwicklungsstelle erfolgen.

2.4.1 Online-Antrag

Die Einreichung des Online-Antrags ist nur elektronisch über die [Webseite](#) der KPC möglich und hat vollständig und rechtzeitig bis zum Ende der Einreichfrist zu erfolgen. Im Zuge des Online-Antrags ist bekanntzugeben, ob es sich bei der Maßnahme im Sinne der Ausschreibung um eine Industrieanlage oder Pilot-/Demonstrationsanlage handelt.

Im Rahmen der Teilnahme an der Ausschreibung sind folgende Dokumente mit dem angeführten Inhalt online einzureichen:

- *Dokument1 - technische Beschreibung (etwa 2.000 Zeichen):*
 - Darstellung der Ist-Situation (inklusive Angabe des eingesetzten Energieträgers und des jährlichen Energieverbrauchs in kWh),
 - Technische Beschreibung der Maßnahme (inklusive Angabe des eingesetzten Energieträgers und des jährlichen Energieverbrauchs in kWh)
 - Angabe der THG-emissionsrelevanten Anlagenteile und Investitionskosten der Maßnahme.
- *Dokument2 – THG-Emissionen:*
 - Einsparung der THG-Emissionen gemäß der Tabelle 2, nachgewiesen über den Vergleich mit historischen Betriebsdaten (siehe Kapitel 2.3.1). Die Berechnung der Reduktion der THG-Emission ist in Form der ausgefüllten Vorlage (Methodologie) abzugeben, welches im Downloadbereich zur Verfügung steht.
- *Dokument3 – qualitative Kriterien:*
 - Dokument mit Angaben zu und Darstellung der qualitativen Kriterien (siehe Tabelle 3)
- *Dokument4 – Projektunterlagen:*
 - Darstellung sowie Bestätigung durch die Förderwerber:in, dass die Anforderungen und Mindestkriterien lt. Tabelle 2 erfüllt sind.
 - Bei Einsatz von Biomasse ein Nachweis entsprechend Kapitel 2.3.1
 - Wo zutreffend, Angabe der EU-ETS Benchmarks vor Umsetzung der Maßnahme und welcher EU-ETS Benchmark mit Umsetzung der Maßnahme erzielt wird.
 - Detaillierte Angaben zum Zeitplan der Umsetzung inklusive Meilensteine
 - Monitoringkonzept (siehe Kapitel 2.7)
 - Kurzdarstellung des Projekts sowie wesentlicher technischer Daten auf einer Seite (zur allfälligen Veröffentlichung geeignet im Falle einer Genehmigung der Förderung)
- *Dokument5 – Bankgarantie:*
 - Bankgarantie über EUR 100.000.- (siehe Kapitel 3.5)

2.4.2 Schreiben zur Angabe der benötigten Förderung

Das quantitative Reihungskriterium wird aus der benötigten Förderung (Euro) in Relation zur angegebenen THG-Reduktion (Tonnen CO₂-Äquivalent) gebildet. Die Angabe der benötigten Fördersumme ist fristgerecht auf dem Postweg (einlangend bei der KPC) in einem separaten, verschlossenen Umschlag (Brief im Brief) an folgende Adresse zu übermitteln:

Kommunalkredit Public Consulting GmbH,

Abteilung Klima & Umwelt – **Transformation der Industrie, Ausschreibung Mai 2023**

Türkenstraße 9, 1090 Wien

Für die Angabe der benötigten Förderung ist ausschließlich das offizielle Datenblatt der Abwicklungsstelle zu verwenden, welches im Downloadbereich zur Verfügung gestellt wird.

Alle bis zum Ende der Ausschreibung eingelangten Schreiben werden gleichzeitig von der Abwicklungsstelle in Anwesenheit von Vertreter:innen des **Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie** geöffnet.

2.5 Reihung der Anträge

Ist der Antrag vollständig und formal korrekt bei der KPC eingebracht/vorliegend (siehe Kapitel 2.4), wird nach Ende der Ausschreibung mit der fachlichen Prüfung durch die Abwicklungsstelle begonnen. Die Projekte werden gem. UFG § 25 (4) lit. b auf formalen und inhaltlichen Voraussetzungen im Sinne der Vorgaben des UFG, der Förderungsrichtlinien, der beihilfenrechtlichen Vorgaben und der Ausschreibungskriterien (Vollständigkeit und Einhalten der Mindestanforderung) von der Abwicklungsstelle (siehe Tabelle 2) geprüft; - unvollständige Projekte werden aus dem weiteren Prozess ausgeschieden.

Im nächsten Schritt werden jene Projekte, welche die formalen und inhaltlichen Voraussetzungen erfüllen, hinsichtlich der Bewertungskriterien (siehe Tabelle 3) von einer Fachjury beurteilt. Die Punkte werden auf Basis des Bewertungsschlüssels (siehe Kapitel 2.5.3) vergeben.

Die endgültige Reihung der eingereichten Projekte ergibt sich aus der Summe der erreichten Punkte aus dem quantitativen Kriterium (gewichtet mit 70 %) und der erreichten Punkte aus den qualitativen Kriterien (gewichtet mit 30 %). Gemäß dieser Reihung erhalten so lange Projekte einen Zuschlag, bis das vorab definierte zur Verfügung stehende Budget der gegenständlichen Ausschreibung ausgeschöpft ist.

2.5.1 Quantitatives Kriterium

Die Projekte werden gemäß dem Verhältnis aus der benötigten Förderung in Euro und der durchschnittlichen Einsparung an THG-Emissionen in CO₂-Äquivalent über zehn Jahre (Durchschnittswert von THG-Einsparungen über 10 Jahre gemäß Methodik des EIF siehe Kapitel 2.3.1) aufsteigend gereiht. Demnach erhält jenes Projekt die meisten Punkte unter diesem Kriterium, das die günstigste THG-Einsparung anbietet. Alle weiteren Projekte erhalten jene Punkte, die sie in Bezug zum bestgereihten Projekt und dessen spezifischen Förderbedarf aufweisen (siehe Kapitel 2.5.3).

2.5.2 Qualitative Kriterien

Die Fachexpert:innen der Fachjury bewerten die einzelnen Projekte anhand der vorgegebenen Bewertungskriterien (siehe Tabelle 3). Jedes Projekt wird separat beurteilt. Die Summe der Punkte aus allen Bewertungskriterien hat eine Gewichtung von 30 %. Die Gewichtung der einzelnen Bewertungskriterien ist in Tabelle 4 dargestellt.

2.5.3 Bewertungsschlüssel

Im Folgenden ist der Punkte- und Bewertungsschlüssel für die Reihung Pilot- und Demonstrationsanlagen dargestellt.

- Für die Reihung der Anträge werden die Punkte im quantitativen Kriterium mit folgenden Formeln berechnet:

$$\text{Spezifischer Förderbedarf} \dots X = \frac{\text{benötigte Förderung in EUR}}{\text{angegebene THG – Einsparung in t}_{\text{CO2}}_{\text{äqu}}}$$

$$\text{Punkte}_{\text{quan}} = \text{Gewichtung} * \frac{X \text{ der kostengünstigsten Maßnahme}}{X \text{ der zu bewertenden Maßnahme}}$$

- Für die Reihung der Anträge werden die Punkte im qualitativen Kriterium mit folgender Formel berechnet:

$$\text{Punkte}_{\text{qual}} = \text{Gewichtung} * \text{Jurypunkte}$$

- Für die finale Reihung der Anträge werden die Punkte im quantitativen und qualitativen Kriterium summiert:

$$\text{Punkte} = \text{Punkte}_{\text{quan}} + \text{Punkte}_{\text{qual}}$$

Tabelle 4 - Übersicht Reihungskriterium für Pilot- und Demonstrationsprojekte (TRL 6-7)

Reihungskriterium	Gewichtung
Quantitativ:	70 %
<ul style="list-style-type: none"> „benötigte Förderung“ in Euro / eingesparte Tonne THG (CO₂-Äquivalent) 	70 %
Qualitativ:	30 %
<ul style="list-style-type: none"> Projektreife 	4 %
<ul style="list-style-type: none"> Ökologische Nachhaltigkeit 	4 %
<ul style="list-style-type: none"> Ökonomische Nachhaltigkeit 	4 %
<ul style="list-style-type: none"> Innovationsgrad 	9 %
<ul style="list-style-type: none"> Skalierbarkeit 	9 %

2.6 Transformationsplan

Im **Transformationsplan / Dekarbonisierungspfad** sind mindestens folgende Eckpunkte darzustellen:

- Dekarbonisierungsvorhaben (Maßnahmen und Investitionen) sämtlicher wesentlicher Produktionsschritte, der betroffenen Wertschöpfungskette am betroffenen Standort der eingereichten Maßnahme.
- Darstellung des Status Quo und notwendige Schritte (z.B. Teilprojekte) zur Erreichung der Dekarbonisierung des Standorts, mindestens 90 % THG-Minderung gegenüber der Ausgangssituation bei Einsatz entsprechender Energieträger und Rohstoffe muss langfristig technisch möglich sein.
- Darstellung von Änderungen der betroffenen Wertschöpfungskette des Standorts.
- Anzahl der durch die Maßnahme gesicherten und/oder zusätzlichen Arbeitsplätze des Standorts.
- Entsprechende Qualifizierungs- und Weiterbildungskonzepte in Hinblick auf sich wandelnde Anforderungs- und Kompetenzprofile der Transformation unter Einbindung des Betriebsrates.
- Nachweis über die Information und die Beratung mit dem Betriebsrat

2.7 Dokumentation der THG-Einsparung und Umwelteffekte

Die systematische Erfolgskontrolle im Rahmen eines Monitoringsystems untersucht, ob die mit der Projektförderung beabsichtigten Ziele voraussichtlich erreicht werden bzw. erreicht worden sind. Die prognostizierte THG-Einsparung ist bei Pilot- und Demonstrationsanlagen die kürzer als 10 Jahre aber mind. 3 Jahre in Betrieb sind über diesen Zeitraum nachzuweisen (produktionsabhängig). Details zur Aufzeichnungspflicht finden Sie in Kapitel 3.6.

Bei einer Unterschreitung der angegebenen THG-Einsparung in einem Zeitraum von 12 Monaten, um mehr als **25 %**, wird die **Förderung nicht ausbezahlt** beziehungsweise **rückgefordert**. Die **Mindestkriterien** 1a beziehungsweise 1b der Ausschreibung (siehe Tabelle 2) sind **jedenfalls zu erfüllen**.

Die Basis bildet dafür das Projektmonitoring. Dazu werden vom einreichenden Unternehmen im Projektantrag klare, messbare, projektspezifische Ziele definiert, die durch die Projektaktivitäten erreicht werden sollen. Die Ziele sollen sich vor allem auf die Minderung von THG-Emissionen, Energie- und Materialverbräuche sowie andere negative Umweltauswirkungen beziehen. Ein entsprechendes Monitoringkonzept zur Messung der projektspezifischen Ziele und der vorgegebenen Programmindikatoren (siehe Kapitel 2.3.1) ist zu erarbeiten und mit der Antragstellung einzureichen.

Ziel des Monitorings ist es, eine dauerhafte Sicherung des Umwelteffekts am geförderten Standort in Österreich sicherzustellen (siehe Kapitel 3.6). Die Abwicklungsstelle behält sich eine auszugswise Prüfung der Monitoringberichte vor.

2.8 Projektumsetzung und Endabrechnung

Die Übermittlung der durch die Förderwerber:in ausgestellte Fertigstellungsanzeige hat bis spätestens 31.01.2028 zu erfolgen.

Nach Umsetzung der Maßnahme wird die THG-Einsparung über 12 Monate gemäß dem Monitoringkonzept aufgezeichnet. Der Nachweis der THG-Einsparungen (siehe Kapitel 2.3.1) ist von einer unabhängigen befähigten Stelle mittels Gutachten zu bestätigen. Ein Nachweis der THG-Einsparung von zumindest 12 Monaten ist bis spätestens 31.01.2029 an die KPC zu übermitteln.

Bei der Endabrechnung ist der Abwicklungsstelle das vollständig ausgefüllte und firmenmäßig gefertigte Endabrechnungsformular zu übermitteln. Die vollständig erfolgten Zahlungen der im Endabrechnungsformular angeführten Rechnungen, welche im Zusammenhang mit dem Umwelteffekt stehen, sind jedenfalls von einer Steuerberatung oder von einer Wirtschaftsprüfung durch Unterschrift am Endabrechnungsformular zu bestätigen.

Nach Übermittlung und Überprüfung der geforderten Projektunterlagen durch die Abwicklungsstelle erfolgt die Auszahlung. Die Abwicklungsstelle behält es sich vor, einzelne Belege nachzufordern und zu überprüfen.

3. Ablauf und Budget

3.1 Ablauf und Auswahl der Projekte

Die Einreichung der Antragsunterlagen erfolgt online und postalisch bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC) als der zuständigen Abwicklungsstelle. Berücksichtigt werden nur fristgerechte und vollständige – gemäß den Ausführungen in Kapitel 2.4– bei der Abwicklungsstelle eingereichte Förderanträge.

In Abbildung 3 ist der Gesamtprozess der Ausschreibung zur Transformation der Industrie gemäß UFG dargestellt.

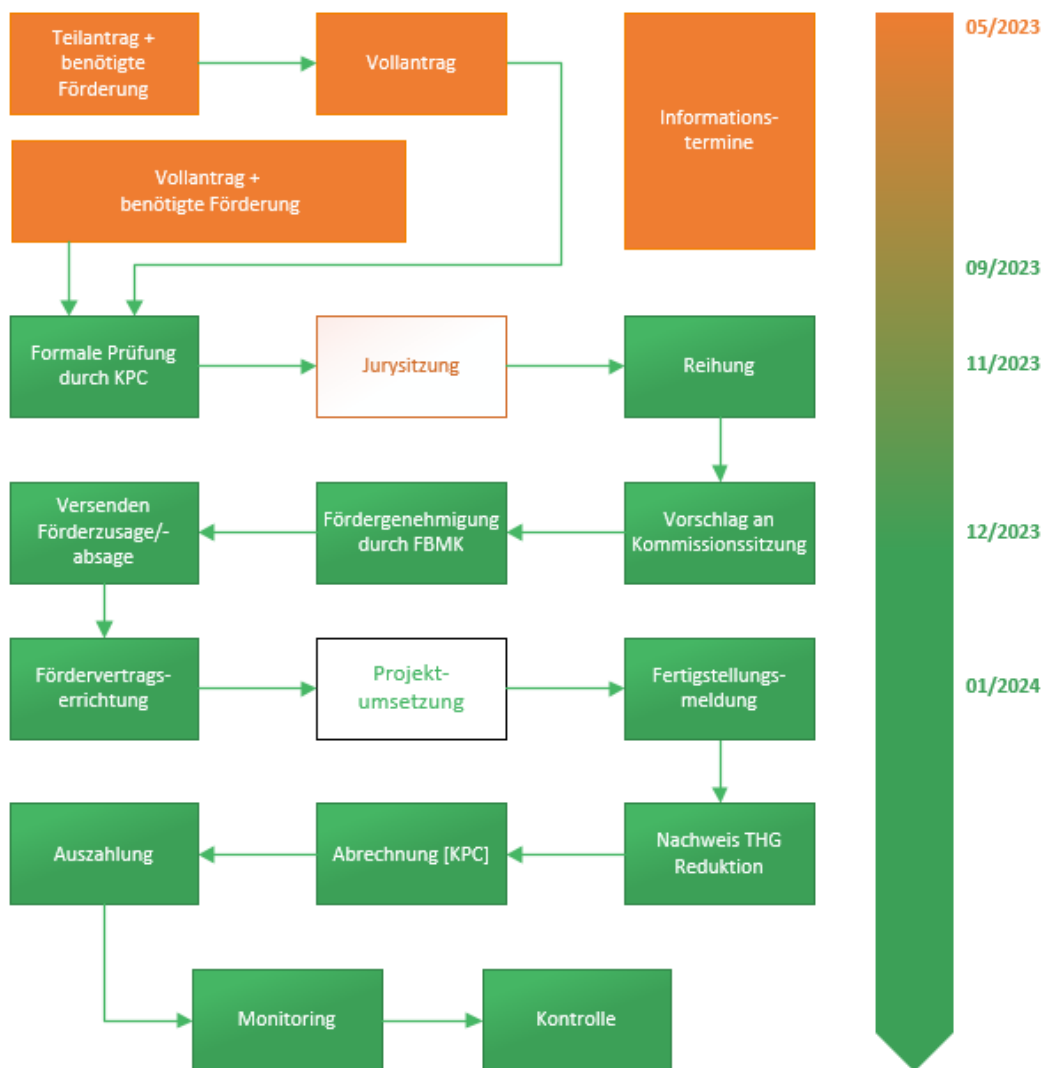


Abbildung 3 Gesamtprozess Transformation der Industrie

Die eingelangten Förderungsanträge werden anhand des im Kapitel 2.5 beschriebenen Ablaufs formal geprüft, bewertet und gereiht.

Aufgrund der sich aus dem Prozess ergebenden Projektreihung spricht die Umweltförderkommission eine Förderungsempfehlung aus, die Frau Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (FBMK) entscheidet über das Förderungsansuchen unter Bedachtnahme auf die Empfehlung der Umweltförderungscommission. Unvollständige und nicht fristgerecht eingebrachte Förderungsanträge können bei der Prüfung der Anträge nicht berücksichtigt werden. Projekte, welche die festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllen (siehe Tabelle 2), werden aus formalen Gründen abgelehnt und nicht in die Reihung einbezogen. Auch Projekte, für welche die budgetären Mittel der gegenständlichen Ausschreibung nicht ausreichen, werden abgelehnt. Die Förderwerber:innen werden nach der Förderentscheidung durch die FBMK voraussichtlich im Dezember 2023 schriftlich von der Abwicklungsstelle verständigt.

Im Jänner 2024 werden mit den Förderwerber:innen der geförderten Projekte in Angemessenheit der benötigten Fördersummen individuelle Zahlungspläne der Förderungen vereinbart (Meilensteine).

INFO: Die Förderung kann maximal im Ausmaß der von der Förderungsnehmer:in bis zum Zeitpunkt der Teilabrechnung tatsächlich getätigten Zahlungen ausbezahlt werden.

3.2 Zeitplan und Einreichfristen

Start der Ausschreibung: 19. Mai, 2023

Einreichfrist der Ausschreibung: 18. September, 2023

Förderentscheidung: im Dezember, 2023

3.3 Informationsveranstaltungen

Von der Abwicklungsstelle werden Online-Informationstermine angeboten. Im Rahmen dieser Informationstermine können Fragen an die Abwicklungsstelle sowie Vertreter:innen des Bundesministeriums für Klimaschutz direkt gerichtet werden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, schriftliche Anfragen an die Abwicklungsstelle einzubringen. Diese werden inklusive der Antwort zeitnah und anonymisiert auf der Webseite der Abwicklungsstelle veröffentlicht. Wiederholte oder inhaltlich ähnliche Fragestellungen werden einmalig beantwortet.

Für diese Ausschreibung sind drei Online-Informationstermine, organisiert von der KPC, vorgesehen. Die Termine zu den Informationsveranstaltungen werden auf der Homepage der KPC veröffentlicht.

Ergänzende Auskünfte zur Ausschreibung sind spätestens am 21. Tage vor Ablauf der Einreichfrist, Montag, den 28. August 2023, schriftlich per E-Mail an die KPC unter Angabe der Absenderadresse (E-Mail) zu richten. Die KPC wird Auskünfte schnellstmöglich, spätestens 11 Tage vor Ablauf der Einreichfrist als **FAQs** auf der Webseite veröffentlichen. Nach diesem Termin ist die Möglichkeit der Fragestellung nicht mehr gegeben.

Sämtliche schriftliche Anfragen sowie die Anmeldung zu den Informationsterminen sind an folgende Emailadresse zu richten:

[tdi\(at\)kommunalkredit.at](mailto:tdi(at)kommunalkredit.at)

Anfragen, die über andere Kanäle einlangen (Postweg, Telefon, Mitarbeiter:innen Email-Adressen etc.) oder dem BMK übermittelt werden, können nicht berücksichtigt werden und bleiben unbeantwortet. Eine individuelle Beratung kann aufgrund des Gebots der Transparenz nicht erfolgen.

3.4 Mittelvergabe

Die Förderung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Investitionszuschusses vergeben. Bei größeren Vorhaben oder langen Projektlaufzeiten, kann ein Zahlungsplan mit der KPC aufbauend auf den übermittelten Meilensteinen zur Projektumsetzung vereinbart werden.

Die Inanspruchnahmen von Förderungen durch andere öffentliche Rechtsträger für dieselben Investitionskosten sind nicht zulässig. Dies trifft sowohl auf Maßnahmen zu, für die es einen gültigen Fördervertrag aus dem Programm „Transformation der Wirtschaft“

gibt, als auch auf Maßnahmen, die im Rahmen des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG)⁸ gefördert werden können, sind von der Teilnahme an dem Programm ausgeschlossen.

Die Kombination mit anderen Förderungen aus nationalen Mitteln ist ausschließlich FuE-Programmen, abgewickelt über die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft (FFG), wie zum Beispiel im Thema Produktion, Kreislaufwirtschaft, Energiewende, Vorzeigeregion Energie sowie den FFG-Basisprogrammen und „Klimaneutrale Industrie“ (siehe Kapitel 6 FuE-TopUp) zugelassen.

Zugelassen ist auch eine Kombination für Mittel aus EU-Programmen wie zum Beispiel EU-Innovationsfonds, Research Fund for Coal and Steel und LIFE. Die jeweiligen Voraussetzungen der Programme zur Kombination von Fördermitteln sind zu beachten.

Die Förderintensität ermittelt sich aus der Angabe der beantragten „benötigten Förderung“ (siehe Kapitel 2.4.2) und darf im Programm Transformation der Industrie 80 % der beihilfenfähigen Investitionskosten nicht übersteigen. Beihilfenfähig sind jene Kosten, welche in direktem Zusammenhang mit dem Umwelteffekt stehen.

Die Vergabe der Mittel erfolgt nach Maßgabe des verfügbaren Programmbudgets entsprechend der Reihung der Projekte. Der zugehörige Prozess nach dem UFG ist in Abbildung 3 dargestellt. Die Frau Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie entscheidet über das Förderungsansuchen unter Bedachtnahme auf die Empfehlung der Umweltförderungskommission.

3.5 Sicherheit

Zum Zeitpunkt der Antragsstellung ist die Vorlage einer einredefreien Garantie eines österreichischen Bankinstitutes über den Betrag von EUR 100.000,- zu Gunsten der Kommunalkredit Public Consulting GmbH für den Zeitraum ab Förderungseinreichung bis zum 31.10.2024 vorzulegen. Die KPC ist berechtigt, im Falle der Nichtannahme des Förderungsvertrages für die genehmigte Maßnahme oder der Nichtumsetzung einer genehmigten Maßnahme die Bankgarantie in Anspruch zu nehmen. Bei abgelehnten Projekten kann die Bankgarantie nach dem Erhalt des Ablehnungsschreibens gelöscht werden.

Der Umwelteffekt muss unabhängig von der Löschung der Bankgarantie dauerhaft und nachhaltig gesichert werden.

3.6 Fertigstellungsfrist

Die Anlagen sind spätestens bis zum 31.01.2028 fertigzustellen. Im Anschluss sind die THG-Einsparungen mit einem unabhängigen Gutachten einer befähigten Stelle über 12 Monate nachzuweisen und gemeinsam mit den Abschlussunterlagen bis zum 31.01.2029 an die Abwicklungsstelle zu übermitteln (siehe Kapitel 2.8).

Um eine dauerhafte Sicherung des Umwelteffekts am geförderten Standort in Österreich sicherzustellen, besteht eine Aufzeichnungspflicht der THG-Einsparungen. Bei allen Pilot- und Demonstrationsanlagen müssen Aufzeichnungen der THG-Einsparungen ab Inbetriebnahme der Anlage geführt werden. Es sind die Daten über die Laufzeit der Anlage -gemäß der im Antrag dargestellten THG-Einsparung der Anlage- aufzuzeichnen, maximal jedoch 10 Jahre.

Die Abwicklungsstelle behält sich über die Laufzeit des Fördervertrages (10 Jahre) Kontrollen zur Überprüfung der geförderten Umwelteffekte vor. Abweichungen von den im Antrag prognostizierten Umwelteffekten können zu einer Rückforderung der ausbezahlten Förderung führen.

3.7 Budget

Für das Programm Transformation der Industrie im Rahmen der Umweltförderung im Inland stehen bis 2030 insgesamt 2,975 Milliarden Euro zur Verfügung. Im Zuge dieser Ausschreibung sind 175 Millionen Euro reserviert.

Im Zuge dieser Ausschreibung sind aus diesem Budget für Pilot- und Demonstrationsanlagen (TRL 6-7) 35 Millionen Euro reserviert.

3.8 Publizitätsmaßnahmen

Sofern mit der Abwicklungsstelle nichts anderes vereinbart wurde, müssen die geförderten Unternehmen über die eingereichte Maßnahme und ihre Ergebnisse gezielte Informationen für mehrere Zielgruppen (einschließlich der Medien und der Öffentlichkeit)

⁸ Bundesgesetz über den Ausbau von Energie aus erneuerbaren Quellen (Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz – EAG), BGBl. I Nr. 150/2021, idgF.

bereitstellen. Vor der Durchführung einer Kommunikations- oder Verbreitungsmaßnahme, von der erwartet wird, dass sie eine große Medienwirkung hat, müssen die geförderten Unternehmen die Abwicklungsstelle informieren.

Sofern nicht anders mit der Abwicklungsstelle vereinbart, sind im Rahmen von Kommunikationsaktivitäten die geförderten Unternehmen dazu angehalten im Zusammenhang mit der Maßnahme (einschließlich Medienarbeit, Konferenzen, Seminare, Informationsmaterial wie Broschüren, Faltblätter, Poster, Präsentationen usw. in elektronischer Form, über traditionelle oder soziale Medien usw.), Verbreitungsaktivitäten und an allen Infrastrukturen, Ausrüstungen, Fahrzeuge, Lieferungen oder wichtigen Ergebnisse, die durch dieses Programm finanziert werden, das Logo des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie sowie folgenden Zusatz anzuführen: „gefördert aus Mitteln der Umweltförderung des BMK“.

Die Abwicklungsstelle sowie das BMK haben das Recht die Ergebnisse der Ausschreibung zu Informations- Kommunikations- und Werbezwecke zu nutzen sowie das Recht nicht-sensible Informationen der geförderten Maßnahmen zu Informations- Kommunikations- und Verbreitungszwecke zu nutzen.

Die geförderten Unternehmen haben zudem auf ihrer Webseite oder sozialen Medien allgemeine Projektinformationen (einschließlich Projektzusammenfassung, Kontaktdaten des Koordinators, ggf. Partner, Projektergebnisse, Logo des BMK sowie Verweis auf Förderung durch das BMK) bereitzustellen.

Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit: die geförderten Unternehmen verpflichten sich bei Bedarf dem zuständigen Ressort, dem Klimaschutzministerium (BMK), zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit zusammenzuarbeiten. Dies betrifft insbesondere die Bereitstellung von nicht vertraulichen Projektinformationen und Bildmaterial für elektronische Disseminationsportale und andere mediale Zwecke.

4. Rechtliche Grundlagen

Die Förderungen werden nach folgenden rechtlichen Grundlagen vergeben:

- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 DER KOMMISSION zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ABl. L 187 vom 17. Juni 2014 S. 1, in der geltenden Fassung einschließlich der Änderungen gemäß dem Entwurf (Dok-Nr.) vom DATUM⁹
- Bundesgesetz über die Förderung von Maßnahmen in den Bereichen der Wasserwirtschaft, der Umwelt, der Altlastensanierung des Flächenrecyclings, der Biodiversität und zum Schutz der Umwelt im Ausland sowie über das österreichische JI/CDM-Programm für den Klimaschutz (Umweltförderungsgesetz – UFG), BGBl. Nr. 185/1993, idgF.
- Investitionsförderungsrichtlinien 2022 für die Umweltförderung im Inland

Wir machen Sie weiters darauf aufmerksam, dass Förderwerber:innen, die dem öffentlichen Vergaberecht unterliegen, die geltenden Vergaberechtsbestimmungen einzuhalten haben.

5. Datenschutz und Veröffentlichung der Förderzusagen

Bei einer positiven Förderentscheidung können die Angaben des Förderantrags zur Erstellung von Förderberichten sowie für statistische Auswertungen verwendet werden. Weiters behält sich die KPC gemäß § 12 Abs. 2 Z 10 Investitionsförderungsrichtlinien 2022 für die Umweltförderung im Inland das Recht vor, Daten der Förderwerber:innen und des geförderten Projektes nach Genehmigung der Förderung zu veröffentlichen. Details zur Nutzung der Daten sind im Förderungsvertrag geregelt.

⁹ Mit der Beschlussfassung der geplanten Änderungen gemäß diesem Entwurf (einschließlich allfälliger Änderungen dazu) durch die EUROPÄISCHE KOMMISSION werden diese auch Grundlage der Förderungsvergabe

6. Pilot- und Demonstrationsanlagen: FuE-TopUp

Für Pilot- und Demonstrationsanlagen im Rahmen der TDI ist eine kombinierte Forschungsförderung bei Programmen der FFG („Klimaneutrale Industrie“ bzw. Basisprogramme) möglich. So sollen Innovative Großvorhaben als ein Projektverbund zwischen einem FTI- und einem Pilot- oder Demonstrationsprojekt mit höheren TRLs ermöglicht werden. Dies ist die Grundlage für die nächsten Scale-up Schritte in Richtung großtechnischer Anwendung mit entsprechenden Einreichvolumen.

Für FTI-Projekte gilt der FFG-Kostenleitfaden.

Für nähere Information siehe auf der Webseite der FFG unter www.ffg.at/FTI-Tdi

7. Kontakt

Kommunalkredit Public Consulting GmbH

Türkenstraße 9

1090 Wien

Mail: [tdi\(at\)kommunalkredit.at](mailto:tdi(at)kommunalkredit.at)

www.umweltfoerderung.at/transformationindustrie1_2023

Impressum

Herausgeber

Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Türkenstraße 9, 1090 Wien
im Auftrag des
Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK),
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Bildrechte:

Shutterstock/Andrei Armiagov

Layout:

Robin Bardowicks, KPC

 Bundesministerium
Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie

Das BMK unterstützt Unternehmen und Institutionen durch zahlreiche
Förderungen im Bereich Umwelt- und Klimaschutz.